Universität St.Gallen

Bernhard Ehrenzeller (Hrsg.)

Das schwierige Geschäft mit der Kunst

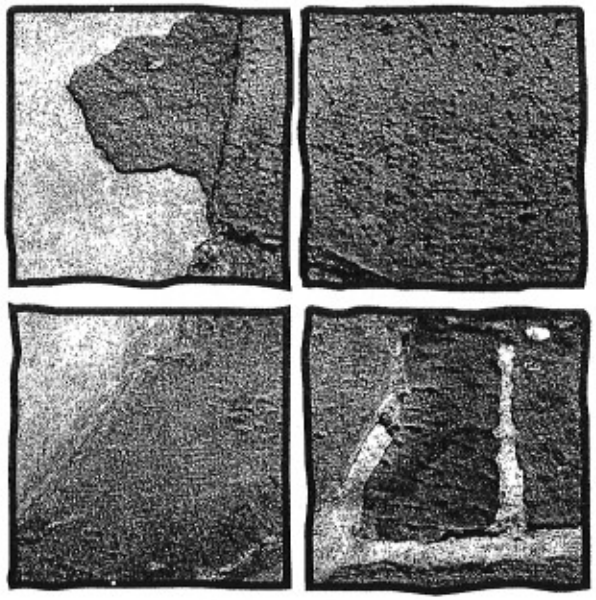

Band 16

Kernprobleme der Haftpflicht und der Haftpflichtversicherung

Matthias Schnyder*

Inhaltsübersicht

I. Die Haftung 80
1. Der Begriff der Haftpflicht 80
2. Die Haftpflicht im Kunstrecht 81

II. Die Haftpflichtversicherung 82
1. Die Haftpflichtversicherungen im allgemeinen 82
2. Der Gegenstand der Betriebshaftpflichtversicherung 83
3. Die versicherten Personen 84
4. Die Deckungsausschlüsse 85
a) Die Obhutsklausel 86
b) Die Tätigkeits- oder Bearbeitungsklausel 86
c) Die Vertragserfüllungs- oder Gewährleistungsklausel 87
d) Die Deckung der Ansprüche für Mangelfolgeschäden 87

III. Abschliessende Bemerkungen 88

Anhang: Auszug aus der Betriebs-Haftpflichtversicherung, Allgemeine Bedingungen (AVB), Ausgabe B 14 89

* Der Verfasser leitet als Mitglied der Direkion das Ressort Personen-/Vermögensversicherung bei der Schweizerischen National-Versicherungs-Gesellschaft in Basel.

I. Die Haftung

1. Der Begriff der Haftpflicht

Haftpflicht bedeutet Einstehenmüssen für Schaden, den man anderen zugefügt hat. In der Regel handelt es sich um Tötung, Körperverletzung oder Sachschaden, mitunter um blossen Vermögensschaden. Fahrlässige und schuldlose Schädigung prägen das Bild; Absicht ist selten[1].

Drei Haftungsarten kennzeichnen die Haftpflicht im Privatrecht: die ausservertragliche Verschuldenshaftung, die vertragliche Haftung und die Kausalhaftung. Man kann von einer Haftungstrilogie sprechen.

Die vier Voraussetzungen für eine Haftpflicht sind:

- Der Schaden: Es muss ein Schaden entstanden sein, und zwar einer, für den die Rechtsordnung Ersatz vorsieht.
- Der Kausalzusammenhang: Es muss ein Zusammenhang zwischen dem Schaden und der geltend gemachten Verursachung bestehen, und zwar ein rechtserheblicher, ein sogenannter adäquater.
- Die Widerrechtlichkeit: Eine Schädigung ist widerrechtlich oder rechtswidrig, wenn sie gegen die Rechtsordnung verstösst und wenn kein Rechtsfertigungsgrund vorliegt.
- Der Haftungsgrund: Es bedarf eines bestimmten Haftungsgrundes. Das ist Absicht oder Fahrlässigkeit bei der Verschuldenshaftung; das ist eine Vertragsverletzung bei der vertraglichen Haftung; das ist irgendeine Ordnungswidrigkeit, z.B. ein Werkmangel, bei den milden Kausalhaftungen; das ist irgendeine Betriebsgefahr, z.B. eines Motorfahrzeuges, bei den scharfen Kausalhaftungen[2].

---

1 Vgl. ALFRED KELLER, Haftpflicht im Privatrecht, Bern 1993, 30.

2 Vgl. ALFRED KELLER, a.a.O., 48 f.

2. Die Haftpflicht im Kunstrecht

Vergegenwärtigt man sich die oben aufgeführten Grundsätze, so können im Zusammenhang mit Kunst und mit Kunstgegenständen grundsätzlich die gleichen Schadenskonstellationen auftreten, die sich auch im alltäglichen Leben zutragen:

- Der Besucher einer Kunstsammlung beschädigt mit einem mitgeführten Regenschirm aus Unachtsamkeit ein wertvolles Gemälde. Es liegt hier die Konstellation einer ausservertraglichen Verschuldenshaftung vor[3].
- Ein ausgeliehenes Bild erleidet dadurch einen Schaden, dass es nicht richtig aufgehängt wird und deshalb zu Boden stürzt. Der Leiher haftet in diesem Fall dem Eigentümer aufgrund des abgeschlossenen Leihvertrages[4].
- Ein Museumsbesucher erleidet bei einem Sturz einen Armbruch, weil der Eingangsbereich des Museums infolge der kalten Witterung vereist ist[5]. Hier liegt eine milde Kausalhaftung in Form einer Werkeigentümerhaftung vor[6].
- Ein Automoblist gewährt einem anderen Automoblisten, der in seinem Kofferraum ein wertvolles Gemälde mitführt, den Rechtsvortritt nicht, wodurch das Bild schweren Schaden erleidet. In diesem Fall handelt es sich um eine strenge Kausalhaftung nach den Normen des Strassenverkehrgesetzes[7].

Als Fazit kann festgehalten werden, dass sich die Haftpflicht im Kunstrecht weitgehend nach den gleichen Grundsätzen wie im übrigen Haftpflichtrecht beurteilt. Probleme können sich jedoch aus der Bezifferung des Schadens an einem Kunstwerk ergeben:

---

3 Art. 41 OR.

4 Art. 305 ff. OR.

5 Vgl. BGE 118 II 36 ff.

6 Art. 58 OR.

7 Art. 58 ff. SVG.

- Welchen Wert hatte das Kunstwert vor dem Schadenereignis?
- Liegt ein Totalschaden vor?
- Besteht eine Reparaturmöglichkeit?
- Weist das Kunstwert einen Minderwert auf?

Um Antworten auf diese heiklen Fragen zu erhalten, ist der Beizug von Kunstsachverständigen sehr oft unabdingbar.

II. Die Haftpflichtversicherung

1. Die Haftpflichtversicherungen im allgemeinen

Wie aus den obigen Ausführungen hervorgeht, kann sich eine Haftpflicht aus verschiedenen Rechtsgründen ergeben. Gegen die daraus resultierenden Risiken können Haftpflichtversicherungen abgeschlossen werden. Eine einheitliche Versicherung, mit der man sich gegen alle Haftpflichtrisiken absichern könnte, ist jedoch undenkbar. Die dafür zu bezahlenden Prämien wären unkalkulierbar; vielmehr müssen diejenigen, die Gefahren ähnlicher Art setzen, zu möglichst homogenen Risikogemeinschaften zusammengefasst werden.

Die verschiedenen Arten von Haftpflichtversicherungen haben sich im Laufe der Zeit herausgebildet und sind ständigen Änderungen unterworfen. Im wesentlichen unterscheidet man zwei Hauptgruppen, nämlich die Haftpflichtversicherungen für Fahrzeuge aller Art und die sogenannte "Allgemeine Haftpflichtversicherung". Im Bereich der "Allgemeinen Haftpflichtversicherung" kann eine Einteilung in drei Untergruppen vorgenommen werden:

- Betriebs- und Berufs-Haftpflichtversicherungen, welche den Versicherungsschutz im Berufsleben gewährleisten;
- Privat-Haftpflichtversicherungen, welche gegen die Risiken im Privatleben schützt;
- übrige allgemeine Haftpflichtversicherungen, worunter insbesondere die Gebäude- und die Bauherrenhaftpflichtversicherung sowie die Haftpflichtversicherung für Vereine und Veranstaltungen fallen.

Im folgenden wird schwergewichtig auf die Betriebshaftpflichtversicherung eingegangen.

2. Der Gegenstand der Betriebshaftpflichtversicherung

Versichert ist in der Regel die auf gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen beruhende Haftpflicht aus dem in der Police bezeichneten Betrieb wegen Tötung, Verletzung oder sonstiger Gesundheitsschädigung von Personen (= Personenschäden) oder Zerstörung, Beschädigung oder Verlust von Sachen (= Sachschäden)[8]. Reine Vermögensschäden, d.h. Vermögensschäden, die weder auf einen gedeckten Personen- oder Sachschaden zurückzuführen sind, sind dagegen in der Regel nicht gedeckt[9].

So würde z.B. ein Auktionshaus, das den Wert eines zu versteigernden Bildes falsch einschätzt, wodurch der Eigentümer des Bildes einen viel zu tiefen Erlös erhält, infolge Vorliegens eines reinen Vermögensschadens keine Versicherungsdeckung geniessen.

Um einen zweckmässigen Versicherungsschutz gewährleisten zu können, verpflichtet sich die Versicherungsgesellschaft in einem gedeckten Schadenfall, die Behandlung des Schadenfalles zu übernehmen. Die Leistungen bestehen in der Entschädigung begründeter und in der Abwehr unbegründeter Ansprüche[10]. In einer Betriebshaftpflichtversicherung ist somit auch eine sogenannte passive Rechtsschutzfunktion enthalten, indem die Versicherungsgesellschaft dem Versicherungsnehmer bei der Abwehr unbegründeter Schadenersatzansprüche behilflich ist.

Um auf den eingangs geschilderten Fall zurückzukehren, in dem ein Museumsbesucher stürzt, hat der Versicherer somit abzuklären, welches die Ursache des Sturzes war. Stürzte der Museumsbesucher deshalb, weil er angetrunken war, besteht keine Haftung und der Versicherer ist dem Museum bei der Abwehr der ungerechtfertigt erhobenen Ansprüche des Besuchers behilflich. Liegt die Ursache des Sturzes hingegen darin, dass

---

8 Art. 1 lit. A der AVB (Ausgabe B 14).

9 Art. 7 lit. N AVB.

10 Art. 9 lit. B Ziff. 1 AVB.

die Angestellten des Museums eine vereiste Treppe, die zum Eingang führt, nicht enteist haben, so handelt es sich um eine Werkeigentümerhaftung des Museums. Die Leistungen der Versicherungsgesellschaft bestehen dann darin, die Schadenersatzansprüche des geschädigten Besuchers zu behandeln und zu befriedigen.

3. Die versicherten Personen

Durch die Versicherungsbedingungen gedeckt wird vorab die Haftpflicht desjenigen, der mit der Versicherungsgesellschaft einen Vertrag abgeschlossen hat, des Versicherungsnehmers[11]. Als Versicherungsnehmer fallen sowohl natürliche wie juristische Personen in Betracht.

Sozusagen immer ist durch den Versicherungsvertrag neben der Haftpflicht des Versicherungsnehmers noch diejenige von weiteren Personen eingeschlossen. Im Sinne von Art. 17 VVG handelt es sich dabei um eine sogenannte "Versicherung für fremde Rechnung". Gemäss Art. 59 VVG erstreckt sich der Versicherungsschutz bei einer Betriebshaftpflichtversicherung zwingend nicht nur auf den Versicherungsnehmer, sondern auch auf die Haftpflicht der Vertreter des Versicherungsnehmers sowie auf die Haftpflicht der mit der Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes betrauten Personen[12].

Daneben werden durch die Versicherungsbedingungen regelmässig noch weitere Personen mitversichert, nämlich alle Arbeitnehmer und übrigen Hilfspersonen, mit Ausnahme von selbständigen Unternehmern und Berufsleuten. Bei diesen Personen werden jedoch in den Versicherungsbedingungen Regress- und Ausgleichsansprüche ausgeschlossen, die Dritten (meist andere Versicherer) gegen einen (im übrigen versicherten) Arbeitnehmer zustehen, wenn diese Leistungen an einen Geschädigten erbracht haben[13].

[11] Art. 2 lit. A AVB.

[12] Art. 2 lit. B AVB.

[13] Art. 2 lit. C AVB.

Das gilt z.B. für den Rückgriff eines Wasserschadensversicherers auf einen Handwerker, der durch fehlerhafte Montage einer Rückstauklappe in einer Abwasserkanalisation eine Überschwemmung im Lagerraum einer Galerie verschuldet hat. Es besteht gegenüber einem derartigen Regress kein Anlass zur Gewährung von Versicherungsschutz, weil der Schaden gedeckt ist und der Sachversicherer aus sozialen Gründen nicht auf den Arbeitnehmer zurückgreifen wird, wenn dieser keine Versicherungsdeckung beanspruchen kann[14].

4. Die Deckungsausschlüsse

Die Versicherungsbedingungen in der Haftpflichtversicherung sind in der Regel derart aufgebaut, dass mit sehr weit gefassten Generalklauseln samt ergänzenden Details umschrieben wird, auf welche Objekte und Tätigkeiten sich die Versicherung bezieht. Der Umfang des zu versichernden Risikos ist damit primär abgedeckt. Das heisst aber nicht, dass alle Ansprüche, die sich aus diesen Haftungsquellen ableiten, versichert werden können. Aus verschiedenen Gründen müssen gewisse Ansprüche ausgeschlossen werden. Die nähere Eingrenzung des Gegenstandes der Versicherung geschieht mit Hilfe von Ausschlussklausel, wobei Art. 33 VVG ausdrücklich festhält, dass Ausschlussklauseln bestimmt und unzweideutig formuliert werden müssen, ansonsten sie unwirksam sind und der Versicherer uneingeschränkt die Gefahr zu tragen hat, gegen welche die Versicherung abgeschlossen worden ist.

Es würde den Rahmen der vorliegenden Ausführungen sprengen, auf sämtliche vorgesehene Deckungsausschlüsse näher einzugehen. Im einzelnen sei hierzu auf die anwendbaren Versicherungsbedingen verwiesen, wobei bei einzelnen Ausschlüssen unter gewissen Voraussetzungen Ausnahmen möglich sind. Für ihren Einschluss in die Versicherung bedarf es jedoch zusätzlicher AVB oder einer Vereinbarung von Fall zu Fall.

[14] Vgl. OTTO HEINRICH MÜLLER, Haftpflichtversicherung, Leitfäden für das Versicherungswesen, Zürich 1985, 99.

Aufgrund der grossen praktischen Bedeutung seien jedoch die nachfolgenden Ausschlüsse näher erläutert:

a) Die Obhutsklausel

Zu den wichtigsten Ausschlussklauseln gehört die sogenannte Obhutsklausel. Sie schliesst Ansprüche für Schäden an Sachen aus, die ein Versicherter zum Gebrauch, zur Bearbeitung, Verwahrung oder Beförderung oder aus anderen Gründen (z.B. in Kommission, zu Ausstellungszwecken) übernommen oder die er gemietet oder gepachtet hat[15]. Zu solchen Sachen hat der Versicherte ein so enges Verhältnis wie zu eigenen, und er soll ebenso sorgfältig mit ihnen umgehen. Wäre seine Haftpflicht gedeckt, würde die Haftpflichtversicherung praktisch zur Sachversicherung. Um besonderen Bedürfnissen gerecht zu werden, sehen besondere Bestimmungen gelegentlich Ausnahmen von der Obhutsklausel vor.

So wäre z.B. der folgende Schadenfall nicht versichert: Eine Kunstgalerie organisiert eine Bilderausstellung. Die Künstler dürfen gegen ein festes Entgelt und allfällige Kommissionen Bilder ausstellen. Die standardisierte Hängevorrichtung erweist sich jedoch für ein grosses Bild als zu schwach, so dass es herunterfällt und beschädigt wird[16].

b) Die Tätigkeits- oder Bearbeitungsklausel

Ebenso wichtig ist der Ausschluss von Ansprüchen aus Schäden, die an Sachen entstanden sind infolge Ausführung oder Unterlassung einer Tätigkeit eines Versicherten an oder mit ihnen (z.B. Bearbeitung, Reparatur, Beladen oder Entladen eines Fahrzeuges)[17]. Die Tätigkeitsklausel überschneidet sich teilweise mit der Obhutsklausel. Der

[15] Art. 7 lit. K Einzug 1 AVB.

[16] Vgl. B. JAEGER, Ausschluss bei der Betriebshaftpflicht, Praktische Hinweise zur Bearbeitung von Bearbeitungs- und Obhutsschäden, Schweizerischer Versicherungskurier 9/97, 52.

[17] Art. 7 lit. K Einzug 2 AVB.

Versicherungsnehmer soll nicht darüber im unklaren sein, dass die Folgen unsorgfältigen Umganges mit fremden Sachen nicht versichert sind.

Ein klassisches Beispiel für einen nicht gedeckten Bearbeitungsschaden liegt dann vor, wenn ein Kunstrestaurator ein Gemälde bei Restaurationsarbeiten beschädigt.

Gedeckt wäre hingegen der Fall, bei dem ein Elektriker den Auftrag hatte, in einem Museum eine Deckenlampe anzubringen. Beim Absteigen von der Leiter streift er ein wertvolles Bild, welches beim Herunterfallen schwer beschädigt wird. Da dieses Bild weder Gegenstand irgendwelcher Tätigkeit, noch anvertraut oder übernommen war, besteht Versicherungsdeckung[18].

c) Die Vertragserfüllungs- oder Gewährleistungsklausel

Sehr grosse Tragweite hat der Ausschluss von Ansprüchen auf Erfüllung von Verträgen oder an deren Stelle tretende Ansprüche auf Ersatzleistungen wegen Nichterfüllung oder nicht richtiger Erfüllung. Der Schwerpunkt liegt dabei beim Ausschluss für Mängel oder Schäden, die an den vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Sachen oder geleisteten Arbeiten infolge einer in der Herstellung, Lieferung oder Arbeitsleistung liegenden Ursache entstanden sind[19].

d) Die Deckung der Ansprüche für Mangelfolgeschäden

Obhuts-, Tätigkeits- und Gewährleistungsklausel haben gemeinsam, dass ausgeschlossen nur sind Ansprüche aus Mängeln oder Schäden an der Sache selber, die verwahrt, bearbeitet oder geliefert wurde. Gedeckt sind aber Folgeschäden, die dadurch entstehen, dass der "Funke der Zerstörung" auf andere Sachen oder Personen überspringt.

[18] Vgl. B. JAEGER, a.a.O, 52.

[19] Art. 7 lit. L Abs. 1 AVB.

Als Beispiel kann der Monteur genannt werden, der beim Anbringen eines Wandgestells in eine unsichtbare Wasserleitung bohrt. Nicht gedeckt ist die beschädigte Wand, wohl hingegen der durch herausspritzendes Wasser entstandene Folgeschaden an einem am Boden befindlichen wertvollen Teppich.

III. Abschliessende Bemerkungen

Aus den obigen Ausführungen ergibt sich, dass nicht in jedem Fall, in dem ein Gemälde oder ein anderer Kunstgegenstand beschädigt wird, eine Haftung gegeben ist. Besteht eine Haftung, heisst dies nicht notwendigerweise, dass eine Haftpflichtversicherung den Schaden abdeckt. Der Eigentümer eines Kunstwerkes ist deshalb gut beraten, wenn er von sich aus weitere Vorkehrungen trifft, um im Falle eines Schadenfalles nicht schutzlos dazustehen. Dieser zusätzliche Schutz kann weitgehend durch den Abschluss entsprechender Sachversicherungen erreicht werden. Die konkreten Möglichkeiten hierzu werden im nachfolgenden Aufsatz von Roman Caflisch aufgezeigt.

******

Anhang: Auszug aus der Betriebs-Haftpflichtversicherung, Allgemeine Bedingungen (AVB), Ausgabe B 14

Art. 1 Gegenstand der Versicherung

A Versichert ist die auf gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen beruhende Haftpflicht aus dem in der Police bezeichneten Betrieb wegen

- Tötung, Verletzung oder sonstiger Gesundheitsschädigung von Personen (Personenschäden),
- Zerstörung, Beschädigung oder Verlust von Sachen (Sachschäden).

B Ohne besondere Vereinbarung umfasst die Versicherung auch die Haftpflicht

1. als Eigentümer (nicht jedoch als Stockwerkeigentümer), Mieter oder Pächter von Grundstücken, Gebäuden, Räumlichkeiten und Anlagen, die ganz oder teilweise dem versicherten Betrieb dienen, sowie als Mieter von anderen Räumlichkeiten;
2. als Halter und aus dem Gebrauch von Motorfahrzeugen, für die weder ein Fahrzeugausweis noch Kontrollschilder bestehen oder wenn letztere seit mehr als 6 Monaten bei der zuständigen Behörde hinterlegt sind, gemäss Art. 4 AVB;
3. aus der Verwendung von Fahrrädern und ihnen hinsichtlich Haftpflicht und Versicherung gleichgestellten Motorfahrzeugen, soweit es sich um Fahrten für den versicherten Betrieb (unter Ausschluss von Fahrten von der und zur Arbeit) handelt, gemäss Art. 5 AVB;
4. für Schäden im Zusammenhang mit Umweltbeeinträchtigungen gemäss Art. 6 AVB;
5. aufgrund des Bundesgesetzes über den Zivilschutz.

C Im Übrigen richtet sich der Umfang der Deckung nach diesen AVB, allfälligen Zusatzbedingungen, den Bestimmungen in Police und Nachträgen sowie den Erklärungen im Antrag.

Art. 2 Versicherte Personen

Versichert ist die Haftpflicht der nachstehenden Personen:

A des Versicherungsnehmers als Betriebsinhaber sowie in allfälligen weiteren in Antrag oder Police aufgeführten Eigenschaften.

Ist der Versicherungsnehmer eine Personengesellschaft (z.B. Kollektivgesellschaft), Gemeinschaft zu gesamter Hand (z.B. Erbengemeinschaft) oder hat er die Versicherung für Rechnung Dritter abgeschlossen, so sind ihm in Rechten und Pflichten gleichgestellt die Gesellschafter, die Angehörigen der Gemeinschaft zu gesamter Hand bzw. die übrigen Personen, auf welche die Versicherung lautet;

B der Vertreter des Versicherungsnehmers sowie der mit der Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes betrauten Personen aus ihren Verrichtungen für den versicherten Betrieb;

C der Arbeitnehmer und übrigen Hilfspersonen des Versicherungsnehmers (mit Ausnahme von selbständigen Unternehmern und Berufsleuten, deren sich der Versicherungsnehmer bedient, wie Unterakkordanten) aus ihren Verrichtungen für den versicherten Betrieb und aus ihrer Tätigkeit im Zusammenhang mit den versicherten Grundstücken, Gebäuden, Räumlichkeiten und Anlagen. Ausgeschlossen bleiben jedoch Regress- und Ausgleichsansprüche Dritter für Leistungen, die sie den Geschädigten ausgerichtet haben;

Art. 7 Einschränkungen des Deckungsumfanges

Von der Versicherung ausgeschlossen sind:

...

K Ansprüche aus

- Schäden an Sachen, die ein Versicherter zum Gebrauch, zur Bearbeitung, Verwahrung oder Beförderung oder aus anderen Gründen (z.B. in Kommission, zu Ausstellungszwecken) übernommen oder die er gemietet oder gepachtet hat;
- Schäden, die an Sachen entstanden sind infolge Ausführung oder Unterlassung einer Tätigkeit eines Versicherten an oder mit ihnen (z. B. Bearbeitung, Reparatur, Beladen oder Entladen eines Fahrzeuges). Als Tätigkeit im vorstehenden Sinne gelten auch Projektierung und Leitung, Erteilung von Weisungen und Anordnungen, Überwachung und Kontrolle sowie ähnliche Arbeiten;

L Ansprüche auf Erfüllung von Verträgen oder an deren Stelle tretende Ansprüche auf Ersatzleistungen wegen Nichterfüllung oder nicht richtiger Erfüllung, insbesondere diejenigen für Mängel und Schäden, die an den vom Versicherungsnehmer oder in seinem Auftrag hergestellten oder gelieferten Sachen oder geleisteten Arbeiten infolge einer in der Herstellung, Lieferung oder Arbeitsleistung liegenden Ursache entstanden sind;

Ansprüche für Aufwendungen im Zusammenhang mit der Ermittlung und Behebung von im Abs. 1 erwähnten Mängeln und Schäden sowie Ansprüche für Ertragsausfälle und Vermögenseinbussen als Folge solcher Mängel und Schäden;

ausservertragliche Ansprüche, die in Konkurrenz mit oder anstelle von vertraglichen, nach Abs. 1 und 2 von der Versicherung ausgeschlossenen Ansprüchen gestellt werden;

...

N Ansprüche aus Vermögensschäden, die weder auf einen versicherten Personenschaden noch auf einen dem Geschädigten zugefügten versicherten Sachschaden zurückzuführen sind;

Art. 9 Zeitlicher Geltungsbereich und Leistungen der Gesellschaft

...

B Leistungen der Gesellschaft

1. Die Leistungen der Gesellschaft bestehen in der Entschädigung begründeter und in der Abwehr unbegründeter Ansprüche. Sie sind einschliesslich Schadenzinsen, Schadenminderungs-, Expertise-, Anwalts-, Gerichts-, Schiedsgerichts- und Vermittlungskosten, Parteientschädigungen und versicherter Schadenverhütungskosten sowie allfällig weiterer versicherter Kosten begrenzt durch die in der Police festgelegte Versicherungssumme.